



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 12. Januar 2016

Beschluss-Nr. 5

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Immovia AG, Breitackerstrasse 2, 8702 Zollikon: Unterschutzstellung des Gebäudes Thundorferstrasse 110, Frauenfeld

Gesuch: 2016-0003

Gesuch von: Immovia AG, Breitackerstrasse 2, 8702 Zollikon

Grundeigentum von: Immovia AG, Breitackerstrasse 2, 8702 Zollikon

Lage: Strasse: Thundorferstrasse 110
Parzelle: 41532 Huben
Gebäudeversi- 4/73
cherungsnr.:

Zonenart: Wohnzone W2
Lärmempfindlichkeitsstufe II
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines Baugesuchs für den Umbau des Restaurants Obstgarten Thundorferstrasse 110, welches am 22. September 2015 mit Stadtratsbeschluss Nr. 228 bewilligt wurde, fand eine Begehung im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt. Obwohl der Bau im Hinweisinventar der Denkmalpflege nur als "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft war, wurde aufgrund eines bereits erstellten Gutachtens durch Dipl. Architekt ETH SIA Arnold Flammer vom Mai 2007 dessen Einschätzungen durch die kantonale Denkmalpflege übernommen. Die darauf folgende Einstufungsüberprüfung führte zu einer Aufstufung des Gebäudes zu "wertvoll".

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Thundorferstrasse 110 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als zweigeschossiger, hakenförmiger Verputzbau bezeichnet. Das Wirtshaus zählt aufgrund seiner geschichtlichen, handwerklichen und ortsbaulichen Eigenschaften sowie aufgrund der Seltenheit seines obergeschossigen Saals mit dessen Stuckdecke zu den bedeutenden Bauten der Stadt Frauenfeld. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei der Grundeigentümersin eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Thundorferstrasse 110 mit der Gebäudeversicherungsnummer 4/73 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
 - a. Die Behandlungsgebühr beträgt 200 Franken.

Mitteilung an:

- Immovia AG, Breitackerstrasse 2, 8702 Zollikon (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- Atlantis Umweltberatung Siedlungsplanung und Architektur AG, Birgistrasse 4a, 8304 Wallisellen (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

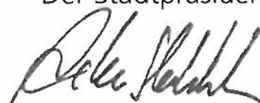
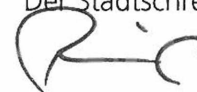
Versandt:

14. Jan. 2016

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.